

23 Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; zubereitete Tierfutter

Anmerkung

1. Zu Nr. 2309 gehören auch Erzeugnisse der zur Tierfütterung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die durch Behandlung pflanzlicher oder tierischer Stoffe hergestellt wurden und dadurch die wesentlichen Eigenschaften der Ausgangsstoffe verloren haben, andere als pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und Nebenprodukte aus dieser Behandlung.

Unternummer-Anmerkung

1. Im Sinne der Nr. 2306.41 gelten als «Rübsen- oder Rapssamen mit geringem Gehalt an Erucasäure» Samen, welche in der Unternummern-Anmerkung 1 zum Kapitel 12 definiert sind.